

Ausführungsregel Nr.3 Vorderlader

Grundlage: Einbringen von Gries beim Ladevorgang als Dämmittel.

Ausführungsregel lt Beschluss der Landesreferentensitzung vom 9.9.2006:

Das Einbringen von Gries beim Ladevorgang aus einer Pulverflasche (nicht durchsichtig) ist nicht erlaubt.

Das Laden von Gries aus einer durchsichtigen Flasche ist erlaubt, auch wenn sie den Verschluss einer Pulverflasche hat.

Dann ist dieser Behälter eine „Griesflasche“ mit Füllstutzen.

Im Bild ist ein **Beispiel** so einer „Griesflasche“ abgebildet.

Hier ist eindeutig der Inhalt = Gries erkennbar.

